

Würzburger Apologeten von großem Werte, wenn nur der Stand ihrer allgemeinen Bildung das Verständnis ermöglicht. Es dürfte unter den für weitere Kreise geschriebenen Büchern über Magie und Religion kaum ein besseres geben, als das vorliegende. Vereinsleiter finden darin gutes Material für belehrende Vorträge. Der Ethnologe vermißt in der Schrift einen kurzen Hinweis auf die verschiedene Einstellung typischer Völkerklassen zur Magie. Die unbedeutende Rolle der Magie, z. B. der Semang und anderer ganz primitiver Stämme sollte dem unabsehbaren magischen Arsenal des gebildeten unter den Völkern des früheren Altertums an die Seite gestellt werden, dem der in fast allen Lebensverhältnissen so merkwürdigen Babylonier.

St. Gabriel.

P. Dr. Reichgauer.

- 4) **Die Allgemeinen Normen des Cod. jur. can.** Von Dr. Nik. Hilling (163). Freiburg i. Br. 1926, J. Waibel. M. 4.80.

Der verdienstvolle Verfasser, der uns neuentens ein Supplementum Cod. jur. can., eine Cod. jur. can. interpretatio und ein Glossarium geschenkt hat, behandelt im vorliegenden Heft die allgemeinen Normen. Nach einer Einleitung (Entstehungsgeschichte, Geltungsbereich des Cod. jur. can., Verhältnisse zum früheren Recht) spricht der Verfasser über Begriff und Systematik des Kirchenrechtes, von den Rechten, Personen, Sachen, Rechtstatfachen, Rechtshandlungen und von der Zeit. Man wird dem Verfasser zustimmen müssen, wenn er sagt, daß ohne Vertrautheit mit dem allgemeinen Teile des Kirchenrechtes eine solide Kenntnis der speziellen Teile nicht möglich ist. Man könnte noch weiter gehen. Wer das kanonische Recht tiefer erfassen will, muß auch einigermaßen im römischen und deutschen Recht bewandert sein. Eine derartige romanistisch germanistische Vorschule wäre sehr zu begrüßen.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

- 5) **Das Eherecht des Cod. jur. can.** Von Dr. Nikolaus Hilling. 8^o (VIII u. 176). Freiburg i. Br., Waibel. M. 5.40.

Der vorliegende Abriß bietet die eherechtlichen Vorträge des Verfassers. Die Darstellung ist eine klare und durchsichtige. Zu wichtigen Streitfragen wird Stellung genommen und kann sich hierbei der Verfasser vielfach auf seine Ausführungen im Archiv für Kirchenrecht berufen.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

- 6) **Enchiridion jur. can. ad usum scholarum et privatorum.** Auctore Dr. Stephano Sipos, Prof. jur. can. in Seminario eppali Quinqueecclesiensi (XIV et 1019). Pécs 1926, Haladás.

Ein ganz vorzügliches lateinisches Lehrbuch des Kirchenrechtes. Der Verfasser begnügt sich nicht, das geltende Recht im Anschluß an den Codex Juris Canonici darzustellen, er verfolgt auch die geschichtlichen Fäden nach rückwärts, deckt den Zusammenhang einzelner Materien auf und bringt das partikuläre Recht seiner engeren Heimat. Zusammenstellungen wie S. 25 f. (über das Dispensrecht), 237 ff. (Rechte der Bischöfe) sind wohl weniger für das unmittelbare Studium als vielmehr als Ueberflichten gedacht. Die neuesten Entscheidungen sind so weit als möglich berücksichtigt und Aufsätze in Fachzeitschriften verwertet.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

- 7) **Leitfaden des Ordenslebens für Laienbrüder.** Von Bernhard van Aken S. J.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, „eine klare und kurze Zusammenstellung alles dessen“ zu bringen, „was für die Laienbrüder aus dem Ordensrecht wissenswert und nützlich ist“ (Vorrede). Diese Aufgabe hat er gut erfüllt, wenn er auch in einzelnen Stücken über den bezeichneten Zweck hinausgegangen ist und auch rein asketische Unterweisungen gebracht hat.